Wien Donnerstag den 6. Juni 1872. V. Jahrgang. Nr. 23.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1).
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Volkswirthschaft und Verwaltungsrecht *).

Die Volkswirthschaft ist ein Bestandtheil der Rechtsordnung und die Erforschung ihrer Gesetze ist eine Aufgabe der Rechtswissenschaft.

Die wirthschaftliche Thätigkeit besteht im Allgemeinen in einer planmäßigen und bewußten Einwirkung auf die Natur, um dieselbe für die Zwecke der Menschen dienstbar zu machen; diese Thätigkeit, Production genannt, ist eine nothwendige und durch den Zusammenhang der menschlichen Bedürfnisse mit der Natur von selbst gegeben. Sie ist daher ein Ausfluß des menschlichen Lebens selbst und eine unerläßliche Bedingung aller menschlichen Entwicklung.

Die Gesetze der Production haben einen doppelten Charakter; sie sind entweder in der Natur selbst enthalten oder aus dem Wesen des Menschen abzuleiten.

Die in der Natur selbst enthaltenen Gesetze der Wirthschaft können im Allgemeinen mit dem Namen Technik bezeichnet werden. Ihre Erforschung und Darstellung ist Aufgabe der reinen und angewandten Naturwissenschaften, Chemie, Physik, Botanik, Zoologie 2c.; dann Landwirthschafts-, Forstwirthschafts-, Bergbaukunde, Technologie, Mechanik 2c. Im weiteren Sinne können hiezu auch die einer theoretischen Behandlung fähigen Regeln der Geschäftskunst (Buchführnng, Rechnen, Waarenkunde 2c.) gerechnet werden.

Ganz verschieden hievon sind die im Menschen selbst liegenden Gesetze der Production. Durch diese wird vor Allem der Zweck der Production bestimmt und die Natur einem unbegrenzten Lebens- und Entwicklungsdrang der Menschen unterworfen; es handelt sich daher beim Menschen nicht, wie beim Thier und der Pflanze, bloß um physische Existenz und Erhaltung, sondern um die Befriedigung der aus dem fortschreitenden Geistesleben hervorquellenden mannigfaltigsten Bedürfnisse des menschlichen Culturlebens. Sodann aber muß offenbar die Gesetzmäßigkeit der Production abhängen von der Gesetzmäßigkeit der menschlichen Lebensthätigkeit überhaupt. Und da die Freiheit in der bewußten Gesetzmäßigkeit des Lebens besteht, so können die Gesetze der Production nur in den Regeln der menschlichen Freiheit gefunden werden.

Die gemeinschaftliche, geschichtlich sich entwickelnde Regel der menschlichen Freiheit ist das Recht; darum müssen die Gesetze der Volkswirthschaft in der Rechtsordnung jedes Volkes enthalten sein. Die unabhängig von den Staatsgrenzen sich ausbreitende menschliche Culturgemeinschaft ist die Gesellschaft im prägnanten Sinne dieses Wortes; die Gesetze der socialen Wirthschaft sind daher in der socialen Rechtsordnung enthalten, ohne Unterschied, ob die letztere auf nationaler oder internationaler Rechtserzeugung beruht.

Es kann, abgesehen von den nicht weiter zu berührenden Naturgesetzen, weder allgemein giltige, noch unabänderliche Gesetze der Volkswirthschaft geben. Sie werden vielmehr bestimmt durch die Natur der an jedem Orte und zu jeder Zeit bestehenden menschlichen Gemeinschaft, und sie entwickeln sich mit dieser selbst in unablässigem Fortschreiten. Der nächste Blick auf die Geschichte bestätigt dies. Jägerstämme, Hirten- und Nomadenvölker treiben ihre besondere Wirthschaft; das Wirthschaftsleben Sparta's war ein anderes als das Athens; die Wirthschaft des Alterthums beruhte auf Sclaverei, die des Mittelalters auf der Ungleichheit der Stände; im letzteren herrschte, zumal Anfangs, in den engen Grenzen des Hof- und Marktverbandes die Naturalwirthschaft; mit dem Aufblühen des städtischen Gewerbefleißes trat an ihre Stelle die Geldwirthschaft und diese hat sich seit der Entdeckung der neuen Erdtheile, der Ausbreitung des Verkehres, der Erfindung der Maschinen 2c. in riesigen, stets fortwachsenden Dimensionen entwickelt.

Wo Privateigenthum herrscht, ist Zweck der Production der persönliche Erwerb und die Production selbst besteht im geordneten Zusammenwirken von Besitz und Arbeit für Erwerbszwecke. Hier sind daher die Gesetze der Production zunächst aus dem Wesen des Besitzes und der Arbeit, aus der wesentlichen Natur ihres gegenseitigen Zusammenwirkens und aus den verschiedenen Formen und Gegenständen ihrer Thätigkeit abzuleiten. Dabei ist darauf hinzuweisen: 1. Die Nothwendigkeit des persönlichen Erwerbs wird bestimmt theils durch die stets gleich bleibende physische Beschaffenheit des Menschen, theils durch die jeweiligen Culturzustände jedes Volkes und es werden durch die letzteren auch die rein animalischen Bedürfnisse nach Art und Maß mit bestimmt; der Erwerb ist daher für Jeden eine gesellschaftliche Nothwendigkeit und kein Gegenstand willkürlicher Disposition. 2. Besitz und Arbeit sind Rechtsinstitute, die sich im Verlaufe der geschichtlichen Volksentwicklung unaufhaltsam und ununterbrochen fortbilden und veredeln. Die Stellung, der Charakter, die Functionen,

*) Nach einer Abhandlung von Dr. Herm. Rösler: „Ueber die Beziehungen zwischen Volkswirthschaftslehre und Rechtswissenschaft in Deutschland", in Dr. Georg Hirth's Annalen des deutschen Reiches, Jahrgang 1872, 3. und 4. Heft.

die Rechte und Pflichten des Besitzes sind daher weder ein für allemal gegeben, noch nach bloßen Vernunftgründen festzusetzen, sie sind vielmehr in jeder Zeit und an jedem Orte ein Product der nationalen und socialen Cultur. Das Gleiche gilt von der Arbeit. Während dieselbe als technisches Thun lediglich Naturgesetzen unterliegt und insofern stets unverändert bleibt, verändert sie sich dagegen nothwendig mit dem Fortschritte des Culturlebens. Sie kann unfrei sein oder frei (Sclaverei, Leibeigenschaft &c.); sie kann mit Besitz verbunden oder von demselben principiell und regelmäßig losgetrennt sein (Handwerk, Fabrikwesen); sie kann in ihren persönlichen Verhältnissen (Ehe, Aufenthalt) unter Bevormundung stehen und in politischer Beziehung minder berechtigt sein oder nicht; sie kann eine besondere Classe in der Bevölkerung ausmachen oder nur eine bestimmte Stufe der persönlichen Entwicklung (Ersteres ist z. B. im Fabrikwesen, Letzteres im Handwerk der Fall, da hier regelmäßig Jeder Meister werden kann). 3. Die Formen und Gegenstände der productiven Thätigkeit tragen zwar an sich einen technischen Charakter, erhalten jedoch gleichfalls rechtliche Qualität, soweit die Consequenzen der Besitz- und Arbeitsverhältnisse auf sie übergehen. Hier sind nur anzuführen: Groß- oder Kleinbesitz, Hand- oder Maschinenarbeit, Zeit- oder Accordarbeit, specielle Vertheilung der Arbeitspflichten und Lasten über die Einzelnen, über die Geschlechter, die Altersclassen, die Tageszeiten.

Alle diese Verhältnisse der Wirthschaft, da die Freiheit und der Erfolg des Culturlebens durch sie bestimmt wird, sind rechtlicher Natur und bedürfen daher der rechtlichen Festsetzung. Nur denke man hiebei nicht bloß an specielle gesetzliche Vorschriften, sondern an die Gesammtheit der Rechtsquellen überhaupt. Insbesondere sind Gewohnheit (Gebrauch), Statut, Corporationsbeschlüsse u. dgl. auf diesem Gebiete von besonderer Bedeutung.

In der bisherigen Theorie hat man regelmäßig, wenn auch keinen Gegensatz, so doch einen Unterschied zwischen Recht und Wirthschaft supponirt. Man gab zu, daß beide von einander getrennt nicht zu denken seien, daß beide nur die verschiedenen Seiten einer und derselben Sache seien, daß sie sich gegenseitig zu fördern und zu ergänzen haben; allein bis zu der Ueberzeugung, daß in dem Rechte die (menschliche) Gesetzmäßigkeit der Wirthschaft liege, wollte man es bis jetzt noch nicht kommen lassen. Die Gründe hiefür sind nicht schwer zu erklären und tragen zum Theil Wahres, zum Theil Falsches in sich.

Die moderne Rechtswissenschaft hat sich entwickelt aus dem Glossatorenthume; sie fand ihren Ruhm und ihre Aufgabe in der Interpretation *fertiger*, *geschriebener* Rechtsbücher und im engsten Anschluß an den Buchstaben der Gesetze. Die moderne Volkswirthschaftslehre dagegen entwickelte sich in Opposition gegen das geltende Recht aus Erörterungen über die Natur der Sache; sie fand ihre Beweisgründe nicht im geschriebenen Buchstaben, nicht in dem ausdrücklichen oder vermuthlichen Willen der Gesetzgeber, sondern in den Regeln der Vernunft, den Lehren der Geschichte, den Ergebnissen der Statistik und Erfahrung. Wer die scholastische Art der früheren Jurisprudenz und ihre sclavische Gebundenheit an das Wort des Gesetzes (e vinculis sermocinari) kennt, der wird begreifen, daß schon diese Verschiedenheit des Ursprunges und der Behandlung die Annahme einer Disparität beider hervorrufen konnte. Zwar hat die neuere historische Schule unter der Führung von Savigny den Beweis des Rechts nicht mehr sowohl in dem Willen des Gesetzgebers, als vielmehr in den Rechtsbegriffen und der geschichtlichen Natur der Rechtsinstitute gesucht. Die Methode Savigny's und Puchta's war ein unendlicher Fortschritt, allein ihre Nachfolger vernachlässigten neben dem geschichtlichen Studium die rationelle Auffassung des lebendigen Rechtes und eine falsche Gelehrsamkeit verschloß sich gegen Rechtsansichten, die nicht quellenmäßig aus alten Urkunden und Manuscripten ausgegraben waren.

Indessen noch andere Umstände schlagen hier ein. Das volkswirthschaftliche Theoretisiren begann mit der Erörterung einzelner Materien, die zur damaligen Zeit als wichtige Gesetzgebungs- und Verwaltungsfragen erschienen, so des Geld- und Bankwesens, der Kornzölle, der Handelsbilanz u. dgl. Diese erschienen damals als Gegenstände der Politik, der Regierungskunst; daß es sich dabei um Rechtsfragen handle, dessen war man sich nicht wohl bewußt. Man befand sich im 17. und 18. Jahrhunderte in der Periode des Ueberganges aus der alten in die neue Zeit. Wie man im Innern der Staaten die Fortschritte des Culturlebens, die Verfeinerung der Sitten, die Abschaffung der Mißbräuche der vorausgegangenen rohen Kriegszeiten durch Polizeivorschriften zu befördern suchte und zu diesem Zwecke besonders die alteingewurzelte Rechtsverfassung des herrschaftlichen Grundbesitzes, des Ständewesens, der corporativen Erledigung aller gemeinsamen Angelegenheiten zu durchbrechen suchen mußte, so hielt man auch auf dem höheren Gebiete der Politik dafür, daß es sich bei den Maßregeln Geboten, Verboten, Unternehmungen der Regierungen nur um Erwägungen des Nutzens, des Erfolges, der Zweckmäßigkeit, der Macht, nicht aber um Rechtsfragen handle; ähnlich wie man heute noch die Schachzüge und Speculationen der Diplomatie beurtheilen mag. Ein Beispiel möge den Gegensatz erklären. Man zweifelte nicht, daß die Handwerkszünfte als Corporationen rechtlicher Natur waren; indem man aber Einzelnen Privilegien vom Zunftzwang ertheilte, Fabriken mit Vorrechten und Prämien ausstattete, Fabriksordnungen und Reglements erließ, bewegte man sich auf dem Boden der freien Regierungsmacht, deren Handhabung zum Besten der Völker und der Regenten man als Recht und Pflicht in Anspruch nahm. Daß hiebei, indem man alten Rechtsinstituten und tiefeingewurzelten Rechtszuständen reformirend und bahnbrechend entgegentrat, auf die Momente der Zweckmäßigkeit, des allgemeinen Wohles besonderes Gewicht gelegt werden mußte, ist begreiflich; und so erklärt sich, warum bis auf den heutigen Tag die Verwaltung und Polizei als von dem Rechte begrifflich getrennt angesehen werden konnten*).

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Auch durch die von Seite einer Gerichtsbehörde über eine Person eingeleitete Angehörigkeitserhebung ist das Heimatsrecht dieser Person im Sinne des § 19, P. 4 des Heimatsgesetzes „zur Frage gekommen" **).

Am 12. April 1869 wurde in dem öffentlichen Spitale zu V. in Oberösterreich ein Individuum aufgenommen, welches sich Karl W. nannte, einen Vorweis der Bezirkshauptmannschaft K. in Tirol, datirt von 27. März 1869, besaß, der es anwies, sich in „seine Heimat" zu verfügen, und welches Individuum angab, aus J. in Schlesien gebürtig zu sein. Da auf die bezügliche Spitals-Requisition aus der angegebenen Gemeinde J. in Schlesien die Antwort einlangte, daß Karl W. dort gänzlich unbekannt sei, so wendete sich die Spitalsverwaltung in V. an den Bezirkshauptmann in V. um die Einleitung der Zuständigkeitsverhandlung über den Spitalspflegling Karl W.

Aus der Einvernehmung des Karl W. konnten keine Anhaltspunkte zur Ermittlung eines Heimatsrechtes desselben gefunden werden. Als Anhaltspunkte für die Zuweisung des Heimatslosen lagen jedoch folgende zwei Aufgriffsmomente des Vaganten vor, welche auch actenmäßig constatirt worden waren:

Am 31. October 1868 wurde Karl W. in der Gemeinde Haus des Bezirkes K. in Tirol von der Gendarmerie aufgegriffen und wegen Verdachtes, im Besitze eines gefälschten Wanderbuches zu sein, an das Bezirksgericht K. eingeliefert. Dieses Gericht wendete sich um Auskunft über die Echtheit des bei Karl W. vorgefundenen Wanderbuches an die braunschweig'sche Kreisdirection in Blankenburg, welche zwar das fragliche Wanderbuch als von dort herrührend erklärte, zugleich aber constatirte, daß dessen erste Seite vollkommen gefälscht sei und daß W. dort ganz unbekannt sei, daher eine Abschiebung desselben dahin abgelehnt werden müsse. Das Bezirksgericht K. in Tirol verurtheilte sonach den W. wegen Wanderbuchsfälschung zu fünf Tagen Arrest und ließ ihn einfach weiterziehen, weil eine weitere Nachforschung bezüglich der Domicilsverhältnisse zu Untersuchungszwecken nicht erforderlich war.

---

*) Stahl, „Rechtsphilosophie", 4. Aufl. 1870. II. 1. p. 202.

**) Man vergleiche die Mittheilungen in Nr. 13, S. 50 von 1869, in Nr. 8, S. 31 von 1870, in Nr. 19, S. 75 von 1871 und in Nr. 14, S. 55 von 1872 dieser Zeitschrift.

Zum zweiten Male wurde Karl W. am 7. December 1868 in der Gemeinde Rain (Herzogthum Salzburg) aufgegriffen und an die Bezirkshauptmannschaft S. überstellt. Die Angabe des Vaganten über die in K in Tirol erstandene Arreststrafe bewog die Bezirkshauptmannschaft S., die Abschiebung des Karl W. nach K. zu veranlassen. Die Bezirkshauptmannschaft K. in Tirol, an welche der Verschobene sonach überstellt worden, schritt, gegen so unbegründete Zuschiebung sich beschwerend, bei der Statthalterei in Tirol ein und erhielt von dieser Behörde die Ermächtigung, den Karl W. in Freiheit zu setzen und mit der Weisung zu entlassen, dort, wo er heimatberechtigt zu sein glaube, um eine Reiseurkunde anzusuchen. Dies geschah. Die Bezirkshauptmannschaft K. versah den W. mit einem Vorweise, datirt vom 27. März 1869, mit welchem er nun in V. im Spitale beanständet wurde.

Die oberösterreichische Statthalterei, an welche die Bezirkshauptmannschaft von V. diese Erhebungen vorlegte, leitete dieselben sofort an die Salzburger Landesregierung und sprach ihre Ansicht dahin aus, daß W. der Gemeinde Rain im Salzburgischen zuzuweisen wäre, weil erst dort sein Heimatrecht zur Frage gekommen, während dies in K. in Tirol nicht geschehen und es auch nicht Sache des Gerichtes, bei welchem damals lediglich über Karl W. verhandelt worden, gewesen wäre, die Heimat des W. zu eruiren.

Die Landesregierung in Salzburg war jedoch der Ansicht, daß die Verhandlung über das Heimatsrecht des W. zufolge seiner ersten Aufgreifung in der Gemeinde Haus des Bezirkes K. jedenfalls in K. in Tirol anzuregen gewesen wäre; wenn es nicht geschehen, so könne dies nicht nachträglich einer anderen Gemeinde zum Nachtheile gereichen. W. müsse daher der Gemeinde Haus des Bezirkes K. in Tirol, wo er aufgegriffen worden, zugewiesen werden.

Das Ministerium des Innern hat unterm 7. Mai 1869, Z. 6799 entschieden: Karl W. werde im Grunde der Bestimmung des § 19, P. 4 des Heimatsgesetzes als Heimatsloser der Gemeinde Haus im Bezirke K. in Tirol zugewiesen. „Denn durch die am 31. October 1868 in der Gemeinde Haus im Bezirke K. erfolgte Arretirung des W. und durch das vom dortigen Bezirksgerichte ergangene Requisitionsschreiben an die herzoglich Braunschweig'sche Kreisdirection in Blankenburg über die Echtheit seines Wanderbuches und über die Zulässigkeit seiner Abschiebung nach Blankenburg ist dort allerdings sein Heimatrecht in Frage gekommen (in welcher Beziehung von Seite der genannten Kreisdirection am Schlusse ihrer Antwort ausdrücklich die Ablehnung der Zuschiebung W.'s mit der Motivirung erfolgte, daß nicht feststehe, ob und in welcher Weise derselbe dem dortigen Kreise, respective der Stadt Blankenburg angehöre), wobei der Umstand, daß dies nur von Seite einer Gerichtsbehörde geschah, nicht ins Gewicht fallen kann, weil der Punkt 4 des § 19 des Heimatsgesetzes in dieser Beziehung nicht unterscheidet, und weil außerdem der incorrecte Vorgang des k. k. Bezirksgerichtes K., welches dieses bedenkliche Individuum nach erstandener Strafe an die k. k. Bezirkshauptmannschaft hätte überstellen sollen, einer anderen Gemeinde, wo später das Heimatsrecht desselben nochmals zur Sprache kam, nicht zum Nachtheile gereichen kann und darf". L.

Eine Haftung für, durch die verbotswidrig stattgefundene Abholzung eines Windmantels einem Nachbarwalde etwa in Zukunft erwachsende Schäden kann mit dem Forstfrevelerkenntnisse nicht auferlegt werden.

Die Bezirkshauptmannschaft L. hat den Franz Sch. der Uebertretung des § 5 des Forstgesetzes schuldig erkannt und ihn nach § 8 dieses Gesetzes zu einer Geldbuße von 20 fl. zu Handen des Landesculturfondes verurtheilt, weil er nach seinem eigenen Geständnisse einen mehrere Klafter breiten Streifen seiner an den benachbarten fürstlichen Walddistrict angrenzenden Waldparcelle abgetrieben hat, ungeachtet mit zwei bezirksämtlichen Erlässen die Abholzung dieses Holzbestandes als einer Schutzwand für den fürstlichen Wald gegen Windstöße und Windbrüche untersagt worden war. Zugleich wurde dem Franz Sch. die weitere Abholzung der besagten Waldparcelle strengstens untersagt und ihm die genaue Befolgung der im bezirkshauptmannschaftlichen Bescheide rücksichtlich der forstwirthschaftlichen Behandlung dieses Waldtheiles ertheilten Weisung zur Pflicht gemacht.

Nichts destoweniger hat aber Franz Sch. laut Anzeige der Forstverwaltung die kahle Abholzung seines Waldes fortgesetzt. Bei der Strafverhandlung gestand er auch ein, daß der mehrerwähnte Windmantel bereits abgeholzt sei und entschuldigte sich damit, es sei die frühere Abholzung schon zu weit vorgeschritten gewesen, als daß der noch vorhandene Rest der stehen gebliebenen Waldbäume dem Nachbarwalde irgend welchen Windschutz mehr hätte bieten können.

Die Bezirkshauptmannschaft hat hierauf den Franz Sch. zu einer Geldbuße von 40 fl. (nach §§ 5 und 8 des Forstgesetzes) zu Handen des Landesculturfonds „und zur Vergütung des durch die Abholzung des Windmantels an dem fürstlichen Walde etwa entstehenden Schadens" verurtheilt.

In dem dagegen ergriffenen Recurse an die Statthalterei führte Franz Sch. an, daß nach § 8 des Forstgesetzes die veranlaßten Beschädigungen von den Schuldtragenden zu vergüten sind und die Verurtheilung in den Ersatz eines nicht erfolgten, aber künftighin und möglicher Weise entstehenden Schadens nicht zulässig sei.

Die Statthalterei hat dem Recurse des Franz Sch. keine Folge gegeben.

Das Ministerium des Innern hat unterm 9. März 1872, Z. 17.379 ex 1871 den im Straferkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft enthaltenen Ausspruch, daß Franz Sch. zur Vergütung des durch die Abholzung des Windmantels an dem fürstlichen Walde etwa entstehenden Schadens verurtheilt werde, von Amts wegen behoben, „weil nach § 8 des Forstgesetzes der Schuldtragende die durch die Uebertretung veranlaßte, somit wirklich vorhandene Beschädigung Anderer zu vergüten hat und die strafrechtliche Verurtheilung zum Ersatze eines noch nicht vorhandenen Schadens nicht zulässig ist, vielmehr derzeit die im Gesetze ausgesprochene Haftung genügt und im Falle einer wirklich eintretenden Beschädigung nach § 23 ebendort zu verfahren sein wird". Kl.

Dem Tabulargläubiger eines, durch die Bewilligung einer neuen Wasseranlage angeblich beeinträchtigten Wasserwerkes steht kein Recursrecht gegen die behördliche Bewilligung jener neuen Anlage zu. (§ 82 mähr. Wasserrechtsgesetz.)

Die Landesstelle hat im Recurswege mit Entscheidung vom 6. April 1871, Z. 3365 dem W. M. eine Wasserausleitung aus dem Podelsky-Bache zum Betriebe einer Flachsdörre und Knochenstampfe bewilligt.

Gegen die Bewilligung zu dieser Anlage wurden Recurse ergriffen und zwar: a) Seitens des Müllers Johann L., dessen Mühle am Podelsky-Bache unterhalb des bewilligten Ausleitungsgrabens gelegen, angeblich durch einen zu großen Wasserentgang in ihrem Betriebe gefährdet sei, weßhalb Recurrent einige jene Ausleitung beschränkende Anordnungen anstrebte; b) von Seite des Karl R., welcher sich als der frühere Besitzer der Mühle des Johann L. auswies und geltend machte, daß, da der ganze noch nicht bezahlte Kaufschilling auf der Mühle als Hypothek laste, er als Tabulargläubiger ein Interesse daran habe, daß die Mühle in ihrem Betriebe nicht gefährdet werde. Sein Petit ging im Wesentlichen auf das in dem Recurse des Müllers Johann L. gestellte hinaus.

Das Ackerbauministerium gab mit Entscheidung vom 6. Februar 1872, Z. 3472 dem Recurse des Müllers Johann L. aus sachlichen Gründen keine Folge; der Recurs des Tabulargläubigers Karl R. dagegen wurde als unstatthaft zurückgewiesen, wobei das genannte Ministerium von der Ansicht ausging, „daß nach § 82 des mährischen Wasserrechtsgesetzes, in dem sogenannten Aufgebotsverfahren die Behörde zwar verpflichtet sei, auch den Pfandgläubigern die betreffende Kundmachung mitzutheilen, daß mit dieser gesetzlichen Bestimmung jedoch den Tabulargläubigern kein Recursrecht, sondern nur die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, Kenntniß von der das Interesse des Pfandobjectes berührenden Verhandlung zu erhalten, sowie allenfallsige Einwendungen bei jener Verhandlung geltend zu machen". R. C.

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen das Zwangsrecht der Einräumung einer Dienstbarkeit zu Gunsten einer Wasseranlage eintreten kann. (§ 32 böhm. Wasserrechtsgesetz.)

Zwischen dem Mühlbesitzer Eduard S. und dem Besitzer des am anderen Ufer des Mühlbaches der Mühle gegenüber liegenden Grundstückes Wilhelm H., bestand seit längerer Zeit ein Streit, welcher sich hauptsächlich darum drehte, daß Wilhelm H. dem Müller den für den Betrieb der Mühle nothwendigen Einbau von drei pilotirten Pfostenverbürstungen in den Rand seines Grundstückes, sowie die Ausfüllung des zwischen den Pfostenverbürstungen verbleibenden Raumes mit Lehm nicht gestatten wollte.

Das Ackerbauministerium hat in der Angelegenheit unterm 20. Februar 1872, Z. 4987 zu Gunsten des Mühlbesitzers Eduard S. entschieden und in dieser Entscheidung unter Anderem ausgesprochen: „daß die nach § 32*) des böhmischen Wasserrechtsgesetzes zulässige Einräumung von Dienstbarkeiten auf fremdem Grunde zu Gunsten von Bewässerungsanlagen, Triebwerken und Stauanlagen sich nicht nur auf neu zu errichtende Triebwerke u. dgl., sondern auch auf bereits bestehende beziehe"; sodann, „daß das in der erwähnten Gesetzesstelle zur Einräumung solcher Dienstbarkeiten verlangte Erforderniß (wenn die Errichtung solcher Triebwerke „überwiegende Vortheile für die Volkswirthschaft erwarten läßt") dahin zu verstehen sei, daß nicht etwa eine absolute hervorragende Bedeutung eines solchen Unternehmens für die Volkswirthschaft nachgewiesen werden müsse, daß es vielmehr genüge, wenn die aus dem Unternehmen zu erwartenden volkswirthschaftlichen Vortheile die aus der Servitutseinräumung dem fremden Grundstücke etwa erwachsenden Nachtheile überwiegen".

R. C.

Verordnungen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. April 1872, Z. 5406, betreffend Paßertheilung für das osmanische Reich an österreichische wegen Verbrechen anher abgestellte Unterthanen.

Zur Erläuterung der mit dem h. o. Erlasse vom 31. Jänner l. J., Z. 548/M. J. republicirten Anordnung**), wonach an österreichische Unterthanen, welche eines im osmanischen Reiche begangenen Verbrechens beschuldigt, nach Beendigung des bei dem türkischen Localtribunale abgeführten Untersuchungsprocesses nach Oesterreich zum weiteren gerichtlichen Verfahren abgestellt, von den österreichischen Gerichten aber schuldlos oder wegen Mangels an Beweisen freigesprochen wurden, Pässe zur Rückkehr in die betreffenden türkischen Provinzen nur nach vorläufigem Einvernehmen mit dem k. k. Consulate über die Zulässigkeit ihres Aufenthaltes daselbst ertheilt werden dürfen, findet das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. und k. Ministerium des Aeußern, sowie mit dem k. k. Justizministerium zur Benehmungswissenschaft und weiteren Veranlassung hiemit Nachstehendes zu bemerken:

Es ist selbstverständlich, daß in Fällen, wenn österreichische Unterthanen wegen einer im osmanischen Reiche begangenen strafbaren Handlung von den hierländigen Gerichten verurtheilt werden, gleichmäßig vorzugehen ist, wie in Fällen von Schuldlosigkeitserkenntnissen oder Einstellungsbeschlüssen. Eben so ergibt sich schon nach der Natur der Sache und im Hinblicke auf den diesfalls angestrebten Zweck, daß unter dem k. und k. Consulate, welches über die Zulässigkeit der Paßertheilung zu befragen sein wird, nicht bloß das Consulat in Constantinopel, sondern jenes zu verstehen ist, in dessen Amtsbezirke die strafbare Handlung, welche die gerichtliche Untersuchung nach sich zog, vorgefallen ist, oder welches die Abstellung der Beschuldigten veranlaßt hat, ferner, daß die eventuelle Paßverweigerung, wenn nicht in besonderen Fällen das Gegentheil ausdrücklich nothwendig bezeichnet wurde, stets nur bezüglich jener türkischen Provinz, welche der Schauplatz der strafbaren Handlung war, sowie bezüglich der daran unmittelbar angrenzenden Provinzen oder Nebenländer, wie Moldowallachei, Serbien 2c. platzzugreifen hätte.

Um endlich die politischen Behörden in die Lage zu setzen, der in Rede stehenden republicirten Anordnung genau entsprechen zu können, hat das k. k. Justizministerium unterm 3. d. M., Z. 3632 sämmtliche k. k. Oberlandesgerichte angewiesen, die Verfügung zu treffen, daß seitens der erkennenden Gerichtshöfe der Inhalt der einschlägigen rechtskräftigen Urtheile oder allfälliger Einstellungsbeschlüsse den betreffenden politischen Behörden mitgetheilt werde.

Erlaß des Ministers des Innern vom 28. April 1872, Z. 6551, betreffend Untersagung der Ausstellung von Collectivpässen an Eisenbahnarbeiter.

Laut Eröffnung des k. und k. Ministeriums des Aeußern vom 25. d. M. Z. 5532/V, haben die russischen Consularbehörden in der österreichisch-ungarischen Monarchie die hiesige kais. russische Botschaft in die Kenntniß gesetzt, daß die Unternehmer von Eisenbahnbauten in Rußland die Gewohnheit angenommen hätten, für die Arbeiter, welche sie aus Oesterreich einführen, sich Collectivpässe ausstellen zu lassen, wo auf deren jedem fünfzig oder mehr Individuen eingetragen sind.

Dieser Vorgang erschwert sowohl den Grenzbehörden die Controle, als er auch die Arbeiter vollständig in die Gewalt des Unternehmers liefert, der im Besitze des gemeinsamen Legitimationsdocumentes die Gesammtheit der Arbeiter beherrscht und sein Recht mißbraucht.

Oft aufs Aeußerste gebracht, müssen diese Individuen, da ihnen eine Einzellegitimation um Rußland zu verlassen fehlt, heimlich sich flüchtend die Grenze überschreiten und ergeben sich oft dem Diebstahl und Schmuggel.

Um diesem Unfuge zu steuern, haben die Consularämter bei der gedachten Botschaft die Ermächtigung angesucht, künftighin zum Eintritte nach Rußland nur solche Pässe zu visiren, die höchstens für die Glieder einer ganzen Familie gleichzeitig ausgestellt sind.

Bevor die kaiserlich russische Botschaft hierüber eine Weisung erläßt, hat sie an die k. k. Regierung das Ansinnen gestellt, sämmtliche diesfalls competente Behörden in der österreichisch-ungarischen Monarchie aufzufordern, sich genauer an die allgemein angenommenen Grundsätze zu halten, wonach ein und derselbe Paß wohl für die Glieder einer Familie, nicht aber für eine unbeschränkte Anzahl von Individuen ausgestellt werden kann, die nichts gemeinsam haben, außer die gleichen Verpflichtungen.

Ich beehre mich sonach Eure . . . . . . zu ersuchen, die Ausfertigung von solchen Collectivpässen zu untersagen und den betreffenden Organen die Bestimmungen des § 24 der Kundmachung der betheiligten Ministerien vom 10 Mai 1867, R. G. Bl. Stück XXXII Nr. 80 ex 1867, zur strengsten Darnachachtung mit dem Beisatze in Erinnerung zu bringen, daß bei Ausstellung von Reiselegitimationen Eisenbahnarbeiter nicht als Gefolge oder Dienerschaft des Bauunternehmers angesehen werden können.

Personalien.

Seine Majestät haben den Honorar-Legationsrath Anton Grafen v. Wolkenstein zum wirklichen Legationsrathe II. Kategorie und den Legationssecretär Ernst Edlen v. Plener zum Honorar-Legationsrathe ernannt.

Seine Majestät haben den Oberfinanzrath II. Cl. bei der Finanzlandesdirection in Innsbruck Rudolf Edlen v. Kremer zum Finanzdirector in Salzburg ernannt.

Seine Majestät haben die Errichtung von Honorarconsulaten in Zürich und St. Gallen genehmigt und die Handelsleute Kaspar Schindler-Escher in Zürich und August Schneider in St. Gallen zu unbesoldeten Consulen ernannt.

Seine Majestät haben dem Finanzsecretär Alfred Ritter v. Ohanovich in Lemberg den Titel und Charakter eines Finanzrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Postdirector in Linz, Oberpostrathe Moriz Az den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben die nachbenannten Telegrapheninspectoren zu Telegraphendirectoren ernannt: Anton Sponar v. Blinsdorf für Graz, Joseph Pfeiffer für Linz, Franz Burian für Innsbruck, Franz Sikora für Brünn, Joseph Langer für Prag, Joseph Kotalik für Triest, Hermann Nagel für Zara, Kaspar Czernohorsky für Lemberg und Philipp Sarley für Czernowitz.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe Dr. Guido Schofferer eine provisorische Oberfinanzrathsstelle bei der n. ö. Finanzprocuratur verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne I. Classe und Referenten der steiermärkischen Gemeindesteuerregulirungs-Landescommission Vincenz Globotschnig anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne I. Classe in Böhmen Franz Karafek den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Erledigungen.

Adjunctenstelle am k. k. technischen Institute in Brünn beim Lehrfache der allgemeinen Chemie, mit 900 fl. Gehalt, bis 20. Juni. (Amtsbl. Nr. 121.)

Rechnungsofficialsstelle beim Rechnungsdepartement der Finanzdirection in Laibach mit 500 fl. Jahresgehalt, bis 25. Juni. (Amtsbl. Nr. 122.)

*) § 32 Alinea 1 des böhmischen Wasserrechtsgesetzes lautet: „Unternehmer von Bewässerungsanlagen, dann von Triebwerken und Stauanlagen, deren Errichtung überwiegende Vortheile für die Volkswirthschaft erwarten läßt, können nach Maßgabe des § 28 lit. b (§ 15 des Reichsgesetzes) verlangen, daß ihnen zur Zu- und Ableitung des Wassers, sowie zur Errichtung der erforderlichen Stauwerke, Schleusen und sonstigen Vorrichtungen gegen angemessene Schadloshaltung auf fremdem Grunde die entprechende Dienstbarkeit eingeräumt oder nach Wahl des Grundeigenthümers der nöthige Grund und Boden abgetreten werde."

**) Mitgetheilt in Nr. 18 de 1872 dieser Zeitschrift.

Druck der k. Wiener Zeitung.

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.